ist, jum Empfange bei ber Casse für gerechtfertiget geachtet wird. Sohere Zinsen und Hauptstämme jeder Größe, können nur die Personen, deren Namen im Cassen= und Hauptsbuche und im Quittungsbuche eingetragen sind, selbst, oder gnüglich legitimirte, den Curatoren oder dem Cassirer bekannte Beauftragte, ausgezahlt erhalten.

g. 13. Berftirbt ein Theilhaber der Sparcasse, so werden Einlagen und Zinsen, wenn sie zusammen nicht volle Zehn Thaler ausmachen, dem Berwandten, der das Quitztungsbuch zurück giebt, wenn die Euratoren und Cassirer ein Bedenken nicht sinden, ausgezahlt. Entsteht wegen der Person, welche die Verabreichung verlangt, ein Grund des Anstands; so ist, was die Bewohner der Stadt und der Borstädte betrifft, durch eine glaubhafte Person des Districts, in welchem der Verstorbene sich ausgehalten, und was die Theilnehmer auf den Dorsschaften anlangt, durch einen in Pflicht stehenden Gerichtstaltesten oder des Orts Geistlichen, die Nechtsertigung zur Empfangnahme außer Zweisel zu seinen. Bei Zurücksorderung höherer Hauptstämme und Zinsen, ist gesetzmäsige Legitimation erforderlich. Nach völliger Rückzahlung der Einlage und Zinsen wird das Quittungsbuch mit dem darauf gebrachten Bekenntnisse des Empfängers zurückbehalten.

Sollten, der angewendeten Vorsicht ungeachtet, Capital oder Zinsen an einen unrecht= mäsigen Inhaber des Quittungsbuchs bezahlt worden senn, so leistet die Casse dennoch keinen Ersan, indem die Vorzeigung des Quittungsbuchs als Hauptlegitimation zur Zahlung

anzusehen ift.

In hinsicht auf diese Festsekung wird seder Theilnehmer sorgfältig darauf zu sehen haben, daß sein Quittungsbuch nicht in unrechte hände komme oder verloren gehe. Sollte ihm aber sein Buch dennoch abhanden kommen, so hat er es dem Cassirer sogleich anzuziegen, damit derselbe solches durch die hiesigen wöchentlichen Nachrichten, auf Rosten des Theilhabers, bekannt mache, mit Capital und Zinszahlung aber anstehe. Nach Berlauf von Vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, au welchem das Stück der wöchentlichen Nachrichten, welches die Bekanntmachung enthält, ausgegeben worden, wird, wenn das verlorne Quittungsbuch sich immittelst nicht sindet, unter der Nummer des vorigen, ein neues, als Duplicat ausgesertiget, und Zins- und Capitalzahlung fortgesest.

- J. 14. Die in die Sparcasse gelieferten Einlagen, die davon erwachsenden Intersessen, so wie die ausgegebenen Quittungsbücher sind der Verkümmerung, in welchem Wege sie auch gesucht werden mochte, nicht unterworfen; jedoch kann in eigenthümliche Quittungsbücher, wenn bei einem ausgeklagten Schuldner sich dergleichen vorsinden, die Hülfe gesucht und vollstreckt werden.
- J. 15. Um Jahresschlusse wird dem Stadtrathe von den Euratoren eine, von dem Cassirer gefertigte vollständige Uebersicht, unter Beziehung auf die abgeschlossenen Bücher, über den Zustand des Instituts vorgelegt, solche auf dessen Anordnung durch den in Pflicht stehenden Calculator mit Vergleichung der geführten Bücher, geprüft, nach dessen Erfolg